

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 06/2013

veröffentlicht am 17.12.2013

3. Änderung des ärztlichen Verhaltenskodex

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer ärztlicher Verhaltenskodex;

beschlossen gemäß § 117b Abs. 2 Z 9 iVm § 122 ÄrzteG 1998 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 111. Österreichischen Ärztekammertages am 24.06.2005, veröffentlicht am 19.09.2005;

zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 128. Österreichischen Ärztekammertages am 13.12.2013

1. Im Anwendungsbereich wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:

- das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen und Produkte
- die Weitergabe von Patientendaten

2. In der Präambel wird der letzte Satz wie folgt ergänzt:

„sowie das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen und Produkte und die Weitergabe von Patientendaten.“

3. Dem Punkt 7. werden folgende Punkte 8. und 9. samt Überschrift angefügt:

„8. Anbieten gewerblicher Dienstleistungen und Produkte

Unter Berücksichtigung der Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG dürfen Ärzte auch gewerbliche Dienstleistungen und Produkte anbieten. Sie haben diesfalls die jeweils geltenden Vorschriften, wie insbesondere das ärztliche Berufsrecht, die Richtlinie Arzt und Öffentlichkeit, die Schilderordnung der Österreichischen Ärztekammer sowie gewerberechtliche bzw. sonstige Vorschriften einzuhalten. Der Arzt hat auch bei diesen Tätigkeiten das Wohl des Kranken und den Schutz des Gesunden zu achten.

Produkte dürfen in ärztlichen Ordinationen nur verkauft werden, sofern der Produktverkauf nicht auf bestimmte Einrichtungen, z.B. Apotheken, gesetzlich beschränkt ist und der Ordinationsinhaber selbst oder ein Dritter eine Berechtigung, insbesondere gewerberechtl. Natur besitzt, diese Produkte am Standort der Ordination zu verkaufen. In ärztlichen Hausapotheken vertriebene Arzneimittel gem § 1 AMG gelten nicht als gewerbliche Produkte iSd Punktes 8.

Werden gewerbliche Dienstleistungen oder Produkte angeboten, ist Folgendes in Bezug auf die ärztliche Berufsausübung zu berücksichtigen:

- 8.1. Bei der ärztlichen Behandlung oder Beratung darf es, unabhängig davon, ob der Patient auch gleichzeitig weitere angebotene Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder angebotene Produkte kauft, keinen Unterschied geben.
- 8.2. Die Erbringung einer ärztlichen Tätigkeit darf nicht von der Inanspruchnahme einer nichtärztlichen Dienstleistung oder Kauf von Produkten abhängig gemacht werden.
- 8.3. Der Arzt darf auf den Patienten keinen Druck auf Inanspruchnahme gewerblicher Dienstleistungen, den Kauf von Produkten oder die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen ausüben; eine sachliche Information über diese Zusatzangebote ist zulässig.
- 8.4. Der Arzt hat darüber hinaus die Bestimmungen der Richtlinie Arzt und Öffentlichkeit einzuhalten.

- 8.5. Der Arzt darf von Dritten keine Vergütungen für die Empfehlung bzw. Vermittlung von Produkten und/oder Dienstleistungen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Eine Teilnahme an Veranstaltungen iSd Punktes 1 stellt keine derartige Vergütung dar.

9. Weitergabe bzw. Übermittlung von Patientendaten

- 9.1. Verboten ist die Weitergabe und/oder Übermittlung von personenbezogenen sensiblen Daten, die die Persönlichkeitsrechte von Patienten (Art. 8 MRK sowie § 1 DSGVO 2000) verletzen.
- 9.2. Die Weitergabe und/oder Übermittlung von personenbezogenen Patientendaten ist ausschließlich mit Zustimmung des Patienten oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- 9.3. Zulässig ist die Weitergabe und/oder Übermittlung
- von indirekt personenbezogenen Patientendaten oder
 - von anonymen Daten, sowie
 - von personenbezogenen Patientendaten, so die erforderliche Zustimmung vorliegt und, sofern das Datenschutzgesetz, DSGVO 2000, dies nicht ausschließt.

Der Arzt darf direkt und/oder indirekt personenbezogene sowie anonyme Patientendaten für Zwecke der Marktforschung und/oder –analysen, für Bedarfsforschung und/oder –analysen nur auf Basis einer schriftlichen, vertraglichen Vereinbarung weitergeben und/oder übermitteln. Die Vereinbarung ist zwischen dem datenübermittelnden Arzt und der für die zu erstellende Analyse verantwortlichen Einrichtung, zu schließen. Sie hat jedenfalls den Umfang der Datenübermittlung im Detail offenzulegen und die Einhaltung der europäischen wie österreichischen rechtlichen Bestimmungen zu garantieren. Weiters ist in der Vereinbarung vorzusehen, dass dem Arzt vor der Übermittlung die Möglichkeit geboten wird, Einsicht in den technischen Prozess der Datenübermittlung zu nehmen, sowie auch die Übermittlung einzelner Daten auszuschließen.

- 9.4. Stets unzulässig ist die Annahme von unangemessenen Zuwendungen oder anderen unangemessenen Vorteilen für die Weitergabe und/oder Übermittlung von Gesundheitsdaten.“

4. Punkt 8. Formvorschrift wird Punkt 10.

Der Präsident